

Positionspapier 1/22

Positionspapier „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht gesetzlich verankern“

Arbeitsgruppe „Qualität in familiengerichtlichen Verfahren“

Die Arbeitsgruppe „Qualität in familiengerichtlichen Verfahren“ im Verein Erzengel stellt das folgende Positionspapier zur Diskussion:

A. Problem und Ziel

Seit Jahren wird über die Verbesserung von familiengerichtlichen Verfahren zum Wohle von Kindern diskutiert. Dabei ist ein Problemkreis die Anzahl an Gutachten, die familiengerichtliche Verfahren faktisch entscheiden, ohne dass diese zwingend fachlichen Standards entsprechen. Viele werden unwissenschaftlich, nicht prüffähig und auf Basis eines falschen Sachverhalts erstellt.

Ziel muss es sein, qualitativ hochwertige und prüffähige Gutachten zu erlangen, soweit diese nicht ohnehin vermieden werden können.

B. Lösung

Mit den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht steht bereits ein Instrument zur Verfügung, das aber nicht gesetzlich verankert ist. Daher sollten diese insoweit gesetzlich verankert werden und als verpflichtende Vorgabe in Beweisbeschlüssen erwähnt werden. Erreicht werden kann dies durch eine einfache Ergänzung des §163 FamFG um einen Halbsatz wie ungefähr folgend:

„In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll und der sich zwingend an den gängigen fachlichen Standards orientieren muss und die gängigen fachspezifischen Qualifikationen innehaben muss“.

Teilweise wird bereits von Oberlandesgerichten, z.B. München, die Orientierung an den Mindestanforderungen – neutral gängige fachliche Standards – in Beweisbeschlüssen mit aufgenommen. Eine verbindliche Regelung führt zu wissenschaftlichen, prüffähigen und qualitativ höherwertigen Gutachten. Die Auswertung von Gutachten von Rechtspsychologen im Vergleich mit normalen Psychologen führt zu signifikant besseren Gutachten.

Solche Gutachten sind in der Regel prüffähig und wissenschaftlich. Gängige Rechtsprechung wird eher beachtet. Nicht valide Tests werden seltener genutzt.

Die verbindliche Einführung ist notwendig, weil Gerichte diese Mindestanforderungen nach wie vor nicht beachten oder kennen (wollen). Hinweise auf das fachliche Minimum werden an Amtsgerichten oft mit blanker Unkenntnis beantwortet. Aufgrund der Mentalität zu „Hausgutachtern“ fehlt auch der differenzierte Überblick über gute und schlechte Gutachten, solche die die Mindestanforderungen erfüllen und solche, die dies nicht tun.

Da in der öffentlichen Wahrnehmung von der Politik auch die Mindeststandards als Qualitätsverbesserung gefeiert werden (Beitrag Falsches Gutachten bei Sorgerechtsstreit - Reporter deckt unfassbare Methoden auf - RTL- 19. Januar 2022 - 9:39 Uhr), würde diese Lösung den akzeptierten Sollzustand nur zementieren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten über die des Gesetzgebungsverfahrens hinaus.

E. Fazit und Forderung

Aus unserer Sicht ist diese Maßnahme einfach und schnell umzusetzen, ohne in fachliche Belange einzugreifen. Daher sollten auch neutrale Formulierungen gewählt werden wie gängige fachliche Standards“, um Änderungen in der Zukunft offen zu halten. Die Änderung vermag zwar nicht darüber hinweg zu täuschen, dass damit die Probleme mit der Qualität in Kindschaftssachen nicht gelöst sind. Weder sind damit die fehlende Prüfung von Gutachten auf inhaltliche und fachliche Richtigkeit durch Gericht und Beteiligte behoben noch die Tatsache, dass oftmals Anknüpfungstatsachen nicht zureichend ermittelt sind durch das Gericht. Auch die Tatsache, dass Gutachten oftmals die Entscheidung des Gerichts vorwegnehmen, ist damit nicht beseitigt. Aber dies wäre ein erster Schritt, der das System nicht ändert, sondern nur präzisiert. Angedacht werden sollte in weiteren Schritten dann diese anderen Probleme anzugehen. Auch eine neutrale Gutachterausswahl, ggf. technisch gesteuert, wäre in Zukunft denkbar.

Im Moment würde eine schnelle Umsetzung aber für alle Beteiligten nur Vorteile haben und auch Gutachter motivieren, sich fortzubilden.

Frankfurt, 23.06.2022

